BULLETIN OFFICIEL | AMTSBLATT
CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Plangenehmigungsgesuch Energie
Publikationsdatum: KABVS 30.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 30.10.2027
Meldungsnummer: BA-VS20-0000000346

Publizierende Stelle
Canton du Valais - Service de l'énergie et des forces hydrauliques, Kanton Wallis - Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue de la Gare 20, 1950 Sion

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen – Transformatorenstation Gletsch, Obergoms

Projekttitel
Transformatorenstation Gletsch

Gesuchstellende Partei
endigo Energie AG
CHE-100.620.077
Furkastrasse 4a
3984 Fiesch

Inhalt der Bekanntmachung

S-2599362.1
Transformatorenstation Gletsch
Neue Transformatorenstation auf der Parzelle 32 in der Gemeinde Obergoms
Koordinaten: 2670612/ 1157077
L-0185367.2
16 kV-Leitung zwischen den Transformatorenstationen Gletsch und Belvédère
- Leitungsanpassung an die neue TS
L-0152358.2
16 kV-Leitung zwischen den Transformatorenstationen Gletsch und Grimsel II
- Leitungsanpassung an die neue TS
L-0227328.2
16 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen KW Rhone und Gletsch
- Kabelanpassung an die neue TS
Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die endigo Energie AG, Furkastrasse 4a, 3984 Fiesch, im Namen von Elektrizitätswerk Obergoms AG, Furkastrasse 671, 3985 Münster, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Standort

3999 Oberwald

Verantwortliche Organisationseinheit

Departement für Finanzen und Energie

Rechtsmittel / Einsichtnahme
Die Gesuchsunterlagen werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und können während der Auflagedauer bei der betroffenen Gemeinde eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, sie nach vorgängiger Terminvereinbarung beim zuständigen Departement für Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft (Tel. 027/606.31.00, Av. de la Gare 20, Sitten), einzusehen oder elektronisch herunterzuladen:

https://esti-consultation.ch/pub/8027/ed80243b2c

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmebewilligung(en):

- Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundes-gesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).
Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]).
Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

a. Einsprachen gegen die Enteignung;

b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1

8320 Fehraltorf

Frist
30.10.2026 – 30.11.2026